

## 8. NUTZUNG UND GEFAHREN

Bei Übergabe einer Homepage an die Kundschaft geht die Nutzung und Gefahren (Beispielsweise Hacking, Störungen des Web-Hostings, technische Änderungen) an diese über.

## 9. EXTERNE ZULIEFERUNG

Im Rahmen des Auftrags und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst die Designerin Leistungen Dritter, welche sie für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von produktionsreifen Vorlagen benötigt.

## 10. AUFBEWAHREN VON UNTERLAGEN

Die Designerin ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an ihren Geschäftssitz aufzubewahren. Weiterhin ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebenden von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten können von der Designerin die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.

## 11. HERAUSGABE VON ORIGINAL DRUCKDATEN

Die Original-Druckvorlagen (Reinzeichnungen, elektronische Daten, Illustrationen, Negative, Diapositive) gehören grundsätzlich der Designerin und werden der Kundschaft nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die Original-Druckvorlagen sind der Designerin zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind.

## 12. BELEGEXEMPLARE

Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind der Designerin auf Anfrage 10 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen. Der Designerin steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis ihrer Arbeit zu verwenden und zu veröffentlichen.

13. Sofern von der Designerin nicht vorher angekündigt, ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei.

14. Grundlage für die Richtofferte und die Honorarberechnung sind der Zeitaufwand und der individuelle Stundensatz. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird von der Designerin dem Auftraggebenden rechtzeitig bekannt gegeben und ist in der Abrechnung gesondert ausgewiesen.

## 15. REDUKTION ODER ANNULLIERUNG DES AUFTRAGES

Grundsätzlich ist jede Phase für sich oder als Ganzes Honorar-berechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat die Designerin Anspruch auf das Honorar gemäss vorstehenden Bedingungen und pro rata temporis.

Darüber hinaus hat die Designerin das Recht,

- a) auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,
- b) auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden,
- c) ihrer bisher geleisteten Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden.

## 16. ABRECHNUNG

Die Designerin hat die Abrechnung auf der Grundlage der Richtofferte vorzunehmen.

## 17. ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase stellt die Designerin Rechnung, welche innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragsbefreiung hat die Designerin Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

## 18. ANWENDBARES RECHT

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Designer unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

## 19. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Kreuzlingen (TG), Schweiz.